



Herrn  
Dr. Jan Techert  
Leiter Referat III A 3 - Rechnungslegung;  
Publizität; Recht der Abschlussprüfung  
Bundesministerium der Justiz  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

ausschließlich per E-Mail an [csrd@bmj.bund.de](mailto:csrd@bmj.bund.de)

19. April 2024

BS/MH

## **Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD)**

### **A. Allgemeine Anmerkungen**

Die deutsche Wirtschaft hat in den vergangenen Jahrzehnten auf dem Weg hin zu einer nachhaltigen Unternehmensführung eine weite Strecke zurückgelegt und eine ganze Reihe politisch gesetzter Wegmarken absolviert. Beim fortdauernden Ausbau der Nachhaltigkeitsberichterstattung hat sie weitreichende administrative Belastungen hingenommen – bis hin zu direkten Einbußen ihrer Wettbewerbsfähigkeit.

Die nun vom europäischen Gesetzgeber vorgegebene Ausweitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung überschreitet jedoch das Maß des Verhältnismäßigen. Der im vorliegenden Gesetzentwurf veranschlagte jährliche Erfüllungsaufwand für die deutsche Wirtschaft von ca. 1,4 Milliarden Euro veranschaulicht dies sehr deutlich. Mit Blick auf bereits ergriffene Maßnahmen in den Unternehmen ist davon auszugehen, dass dieser Betrag noch deutlich unter den tatsächlichen Ausmaßen der administrativen Belastungen durch die Richtlinienumsetzung liegt. Bereits hier sollte die Bundesregierung noch vor der Kabinettdebatte des Entwurfs für mehr Klarheit sorgen.

Betroffen von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sind in Deutschland künftig mehr als 13.000 Unternehmen. Damit sind weite Teile des durch Familienunternehmen geprägten Mittelstands von den zusätzlichen administrativen Belastungen erfasst. Die Auswirkungen auf familiengeführte Unternehmen sind damit frühzeitig in die Beratungen zum CSRD-Umsetzungsgesetz in den Blick zu nehmen. Uns ist bewusst, dass dem nationalen Gesetzgeber in diesem Prozess ein Gegensteuern nur in sehr eingeschränktem Maße möglich ist. Dennoch appellieren wir an die Bundesregierung, jegliche Spielräume bei der Umsetzung dieses EU-Rechtsakts auszuschöpfen, um den Zulauf administrativer Belastungen einzudämmen.

Deutschland muss dringend bestehende Flexibilisierungsmöglichkeiten der CSRD ausschöpfen, den Anwendungsbereich mittelstandsfreundlich ausgestalten und die jeweiligen Veröffentlichungspflichten angemessen begrenzen und abschließend regeln.



Es schadet der Wettbewerbsfähigkeit unseres Wirtschaftsstandorts, wenn Deutschland als ein Mitgliedstaat der Europäischen Union so deutlich über die EU-rechtlichen Vorgaben hinausgeht, wie im Entwurf vorgeschlagen. Die Bundesrepublik Deutschland sollte die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Unternehmen nicht schwächen, indem der Gesetzgeber deutschen Unternehmen schärfere bürokratische Lasten auferlegt, als dies im übrigen EU-Raum der Fall ist.

Anders, als in der Entwurfsbegründung dargelegt, beinhalten die vorgeschlagenen Änderungen teilweise erhebliche Verschärfungen zur den Richtlinienvorgaben. In diesen Punkten mahnen wir dringend Änderungen an. Nachfolgend soll skizziert werden, zu welchen Aspekten Nachbesserungsbedarf beim deutschen Umsetzungsgesetz besteht.

## **B. Im Einzelnen**

### I. Anpassungsbedarf in Zusammenhang mit der Umsetzung der CSRD

#### **1. Aufstellungslösung durch Offenlegungslösung ersetzen**

Besonders kritisch sehen wir die in §§ 289g und 315e HGB-E vorgesehene Regelung, dass der Lagebericht bereits im European Single Electronic Format (ESEF) aufzustellen wäre. Dies würde betroffene Unternehmen massiv belasten, ohne einen Nutzen für die Adressaten zu stiften. Hier könnte eine massive administrative Zusatzbelastung im Rahmen der Richtlinienumsetzung vermieden werden, wenn die im Entwurf vorgesehene Aufstellungslösung durch die bewährte Offenlegungslösung ersetzt würde. Wir sehen keinen Grund für eine Aufstellungslösung des (Konzern-)Lageberichts, wie in § 289g HGB-E bzw. § 315e HGB-E vorgesehen.

Für ein entsprechendes Umschwenken auf die Offenlegungslösung gibt es gute Vorbilder: Im Referentenentwurf zum „Gesetz zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte“ (ESEF-Umsetzungsgesetz) wurde bereits eine Aufstellungslösung für den Jahresfinanzbericht vorgeschlagen. Nach deutlicher Kritik auf breiter Ebene wurde daraufhin die Offenlegungslösung gewählt. Eine Aufstellungslösung würde selbst bei einer Beschränkung auf den (Konzern-)Lagebericht eine Reihe immenser Nachteile für die Unternehmen mit sich bringen – ohne ersichtliche Vorteile für die Adressaten.

Dabei spricht einiges dafür, dass der im Referentenentwurf vorgesehenen Aufstellungspflicht für (Konzern-)Lageberichte im ESEF ein Übersetzungsfehler seitens der EU zugrunde liegt: Der Begriff „prepare“ wurde fälschlicherweise nicht durchgängig mit „erstellen“ übersetzt. Hätte der EU-Gesetzgeber den Akt der Freigabe durch den Vorstand (Aufstellung) gemeint, hätte er analog Verordnung (EG) Nr. 1606/2002, IAS 10.17 den Begriff „authorised“ in der englischen Version der CSRD, die dem Gesetzgebungsverfahren zugrunde lag, verwenden müssen. Auch in den Erwägungsgründen zur CSRD finden sich keine Hinweise, die für eine Aufstellungslösung sprechen. Um derartige Übersetzungsfehler, die einer EU-weiten Harmonisierung entgegenstehen, zu verhindern, wäre es angezeigt, dass EU-Gesetzgebungsentwürfe in allen Landessprachen der EU-Mitgliedstaaten konsultiert werden. Wir bitten die Bundesregierung, sich hierfür einzusetzen.



Auch in den übrigen Mitgliedstaaten der EU ist die Offenlegungslösung vorherrschend. Eine isolierte Verschärfung der europäischen Regelungen durch den deutschen Gesetzgeber würde zu einer wesentlichen Benachteiligung deutscher Unternehmen im europäischen Vergleich führen (mangelndes level playing field). Sie widerspräche der angestrebten EU-weiten Harmonisierung.

Mit der im Referentenentwurf noch enthaltenen Aufstellungslösung wäre eine Reihe immenser praktischer und rechtlicher Nachteile verbunden: Die aufgestellten (Konzern-)Lageberichte wären keine gedruckten Dokumente mehr, sondern nur noch elektronische Dateien. Eine Aufstellung und Prüfung im ESEF würde für Vorstand und Aufsichtsrat damit deutlich aufwendiger. Sie würde zu technischen Schwierigkeiten und zu steigenden rechtlichen Risiken führen, insbesondere, wenn sich die Versicherung der gesetzlichen Vertreter auch auf ESEF und damit auf ausschließlich maschinenlesbare Informationen beziehen würde. PDF-Dokumente hingegen sind in ihrer Verbreitung und Lesbarkeit international akzeptiert und insoweit verbreitet. Entsprechende Praxisstandards bewirken erhebliche Erleichterungen für die Unternehmen. Darauf darf insbesondere i. R. d. CSRD-Umsetzung nicht verzichtet werden.

Hinzu kommt die fehlende Möglichkeit einer Korrektur technischer Fehler bei der Aufstellungslösung. Nachträgliche Veränderungen wären für die betroffenen Unternehmen mit einem immensen Aufwand und erheblichen rechtlichen Risiken verbunden. Die von ESMA, IFRS-Foundation, XBRL-International o. a. Institutionen bereitgestellten umfangreichen, hochgradig technischen und teils schwer verständlichen Begleitdokumente bringen überdies erhebliche Rechtsunsicherheit mit sich. Schließlich ist ihre rechtliche Bindungswirkung nicht in jedem Fall klar. Die Komplexität in der Erstellung der ESEF-Unterlagen und die damit verbundenen Herausforderungen für die Unternehmen zeigen sich auch daran, dass es Unternehmen in der jüngeren Vergangenheit nicht immer gelang, dem Abschlussprüfer rechtzeitig fehlerfreie ESEF-Unterlagen zur Prüfung vorzulegen. Die besondere Betroffenheit des Mittelstands ist hier augenscheinlich.

Hinzu träte eine Reihe technischer Hürden und Beeinträchtigungen, etwa im Rahmen der Beteiligung an Ausschreibungsverfahren mit konkreten Formvorgaben oder für den Fall, dass andere EU-Mitgliedstaaten gemäß Artikel 32 der EU-Richtlinie 2017/1132 für Zweigniederlassungen von Gesellschaften aus anderen Mitgliedstaaten vorschreiben, dass für die Offenlegung beglaubigte Übersetzungen von Rechnungslegungsunterlagen erforderlich sind. Dies wäre für deutsche Unternehmen nicht erfüllbar, da eine beglaubigte Übersetzung eines maschinenlesbaren (Konzern-)Lageberichts nicht möglich erscheint.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass die Aufstellungslösung gegenüber der Offenlegungslösung massive Nachteile für die Unternehmen mit sich bringen würde. Letztlich sind auch keine Vorteile für die Adressaten generierbar, da es für sie nicht ersichtlich ist, ob die Berichte originär im ESEF aufgestellt oder – für Zwecke der Offenlegung – in ESEF überführt wurden. Das vereinzelt vorgetragene Argument, eine Aufstellung in ESEF sei für Unternehmen vorteilhaft, entspricht nicht der unternehmerischen Realität.



## 2. Angabe von Ressourcen ohne physische Substanz im (Konzern-)Lagebericht

### a) Wahlrecht für Verortung der Angaben

Die §§ 289 Abs. 3a sowie 315 Abs. 3a HGB-E sehen die Aufnahme von „Ressourcen ohne physische Substanz“ in den allgemeinen Teil des (Konzern-)Lageberichts gemäß Artikel 19 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung vor. In der Praxis ergibt sich, wie auch in Erwägungsgrund (32) der CSRD dargelegt, regelmäßig ein hohes Überschneidungspotenzial mit den Angaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und somit in häufigen Fällen keine trennscharfe Abgrenzung zu den allgemeinen Angaben des Lageberichts.

Im Entwurf der CSRD waren die Angaben zu immateriellen Ressourcen – nachvollziehbarerweise – noch ausschließlich im Nachhaltigkeitsbericht verortet. Es wäre sachgerecht, wenn der deutsche Gesetzgeber den Unternehmen ein Wahlrecht einräumt, die Angaben zu immateriellen Ressourcen auch – wahlweise zum Teil oder gänzlich – im Nachhaltigkeitsbericht zu verorten. Dies wäre mit den Vorgaben der CSRD vereinbar, da die Angaben weiterhin im Lagebericht zu finden wären. Darüber hinaus hätte es für die zu berichtenden Unternehmen den Vorteil, dass diese Angaben verpflichtend nur mit begrenzter Sicherheit zu prüfen wären.

Auch hier sollte gemäß Erwägungsgrund (60) der CSRD „ein Ansatz zur progressiven Erhöhung der verlangten Prüfungssicherheit in Betracht gezogen werden“. Analog zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gilt für die Berichterstattung zu den immateriellen Ressourcen, bei denen „bestimmte Informationen [...] untrennbar mit Nachhaltigkeitsaspekten verbunden“ sind (vgl. Erwägungsgrund (32) der CSRD), dass hierzu eine weite unterschiedliche Auslegung und Erwartung besteht, was derzeit eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit sehr in Frage stellt (vgl. Erwägungsgrund (60) der CSRD). Zu betonen ist hier, dass unabhängig von der Prüfungsintensität die Unternehmen uneingeschränkt für die zu veröffentlichenden Informationen voll in der Verantwortung stehen und die Adressaten auf valide Informationen vertrauen können.

### b) Mehr Rechtsklarheit durch Bezug auf „bedeutsamste“ Ressourcen

Des Weiteren haben wir festgestellt, dass in den Ausführungen zu immateriellen Ressourcen in den genannten §§ 289 Abs. 3a sowie 315 Abs. 3a HGB-E ungleich wie in der CSRD verankert, das Wort „wichtigste“ fehlt. Der Wortlaut des Artikel 19 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung lautet wie folgt: „Bericht über Informationen über die wichtigsten immateriellen Ressourcen“. Die vom deutschen Gesetzgeber im HGB vorgeschlagene Formulierung suggeriert demzufolge eine umfassendere Berichtspflicht als in der CSRD beabsichtigt. Um keinen neuen unbestimmten Rechtsbegriff im HGB aufzunehmen und bezugnehmend auf die Regelung in §§ 289 Abs. 1 und 315 Abs. 1 HGB, in denen der Begriff „bedeutsamste“ verwendet wird, schlagen wir vor, „bedeutsamste“ statt „wichtigste“ im HGB zu verwenden.



Basierend auf den obigen Ausführungen ergäben sich demnach folgende Formulierungen:

für § 289 Abs. 3a HGB-E:

„Eine Kapitalgesellschaft hat im Lagebericht auch diejenigen bedeutsamsten Ressourcen ohne physische Substanz anzugeben, soweit nicht im Nachhaltigkeitsbericht enthalten, von denen das Geschäftsmodell der Gesellschaft grundlegend abhängt und die eine Wertschöpfungsquelle für die Gesellschaft darstellen, [...]“.

Für § 315 Abs. 3a HGB-E:

„Im Konzernlagebericht sind auch diejenigen bedeutsamsten Ressourcen ohne physische Substanz anzugeben, soweit nicht im Nachhaltigkeitsbericht enthalten, von denen das Geschäftsmodell des Konzerns grundlegend abhängt und die eine Wertschöpfungsquelle für den Konzern darstellen, [...]“.

### c. Überprüfbarkeit der Informationen im Lagebericht wahren

Die §§ 289 Abs. 3a und 315 Abs. 3a HGB-E verlangen, dass der ursprüngliche Lagebericht, der im Gegensatz zum Nachhaltigkeitsbericht einem full scope audit und damit einer Prüfung mit hinreichender Sicherheit unterzogen werden muss, Angaben zu immateriellen Ressourcen (z. B. Nachhaltigkeitsaspekte, Fähigkeiten und Erfahrungen von Arbeitnehmern, deren Loyalität gegenüber der Gesellschaft oder auch Angaben über Kundenbeziehungen), welche eine Wertschöpfungsquelle für die Gesellschaft bzw. den Konzern sind, gemacht werden müssen.

Der Charakter entsprechender Informationen wird absehbar wenig greifbar und damit aller Voraussicht nach schwer prüfbar sein. Dabei bestimmt IDW PS 350 n. F. (Prüfungsstandard für den Lagebericht) jedoch, dass im Lagebericht ausschließlich prüfbare Informationen enthalten sein dürften. Sobald nicht prüfbare Informationen enthalten sind, muss man diese Angaben entweder prüfbar ausformulieren (was schwierig sein dürfte) oder als „nicht geprüft“ kennzeichnen. Alternativ muss der Abschlussprüfer die fehlende Prüfbarkeit der Informationen im Bestätigungsvermerk erwähnen. Hier besteht die Gefahr, dass sich durch die Forderung, die genannten Informationen darzustellen, für viele Unternehmen nachteilige Auswirkungen auf die Angaben im Bestätigungsvermerk bzw. auch auf die saubere Erstellung des Lageberichts ergeben.

### **3. Befreiungsmöglichkeiten für die LkSG-Berichtspflicht – Wertungswidersprüche ausräumen**

Hinsichtlich der Befreiungsmöglichkeiten beinhaltet § 289b Abs. 2 HGB-E noch unbeabsichtigte Wertungswidersprüche: Nach dem neu einzuführenden § 10 Abs. 6 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) kann ein Unternehmen, welches nicht verpflichtet ist, seinen Lagebericht nach § 289b HGB-E um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern, dennoch vom LkSG-Bericht befreit werden, wenn es (freiwillig) einen Nachhaltigkeitsbericht aufstellt, der die gesetzlichen Vorgaben des § 289c HGB-E erfüllt. Diese Regelung trifft auf jede Personenhandelsgesellschaft zu, vor allem solche mit natürlichen Personen als persönlich haftenden Gesellschaftern, da diese nicht § 289b Absatz 1 HGB verpflichtet sind. Sie ist durchweg zu begrüßen. Über den Querverweis am Ende des neuen § 10 Abs.



6 LkSG auf § 10 Abs. 5, S. 3 LkSG (neu) ist jedoch Voraussetzung dafür, dass Tochterunternehmen, diese Befreiung ebenfalls in Anspruch nehmen, dass das Tochterunternehmen

(a) in einen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht eines Mutterunternehmens einbezogen ist und

(b) „deshalb“ nach den § 289b Abs. 2 bis 4 HGB befreit ist.

Tochterunternehmen in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft (mit natürlichen Personen als persönlich haftende Gesellschafter) sind aber nicht „deshalb“ (nach den § 289b Abs. 2 bis 4 HGB) befreit, sondern sind „deshalb“ befreit, weil sie als Personenhandelsgesellschaften gar keinen Bericht aufstellen müssen.

Darüber hinaus ist unverständlich, weshalb die Befreiung nach § 289b Abs. 2 bis 4 HGB-E, die nur für Kapitalgesellschaften gilt, überhaupt Tatbestandsvoraussetzung ist. Maßgeblich und ausreichend sollte vielmehr sein, dass eine Tochtergesellschaft in den Konzernlagebericht bzw. Konzernnachhaltigkeitsbericht eines Mutterunternehmens einbezogen ist, solange der Konzernlagebericht bzw. Konzernnachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens die gesetzlichen Vorgaben des § 289c HGB-E erfüllt. Um Unklarheiten und Wertungswidersprüche zu vermeiden, regen wir daher dringend an, eine entsprechende Ausweitung des Befreiungstatbestands im Entwurf vorzunehmen.

Insgesamt sollte großes Augenmerk auf die Konsistenz der Befreiungsvorschriften gelegt werden. Diese sollten auch von verpflichteten (Kapital-)Gesellschaften in Anspruch genommen werden dürfen, die in den Konzernlagebericht/Nachhaltigkeitsbericht eines Mutterunternehmens einbezogen werden, welches nicht dazu verpflichtet ist. Dies ist insbesondere relevant für Mutterunternehmen in der Rechtsform der Personengesellschaften, die nach Publizitätsgesetz oder freiwillig veröffentlichen. Eine dem § 264 Abs. 4 HGB nachempfundene Regelungen für Befreiungen nach § 289b HGB-E wäre hier der richtige Weg.

#### **4. Unterrichtung der Arbeitnehmervertreter – Abgleich mit Vorgaben der Bilanzrichtlinie**

Nach § 289b Abs. 6 HGB-E und analog § 315b Abs. 5 HGB-E sind die Arbeitnehmervertreter „bei der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts über die vorgesehenen Inhalte des Nachhaltigkeitsberichts“ zu unterrichten. In Artikel 19a der Bilanzrichtlinie, in der durch die CSRD eingefügten Fassung heißt es hingegen: „Die Unternehmensleitung unterrichtet die Arbeitnehmervertreter auf geeigneter Ebene.“ Während der vorliegende Referententwurf zwingend eine vorherige inhaltliche Einbeziehung verlangt, ist die Bilanzrichtlinie wesentlich offener. Eine Einbeziehung, etwa des Betriebsrats, bereits im laufenden Prozess der Berichtserstellung ist ungewöhnlich und wird in der Praxis absehbar zu Verzögerungen führen. Die Erfahrung in der unternehmerischen Praxis lässt überdies Zweifel an der in der Gesetzesbegründung angeführten „besondere Expertise der Arbeitnehmervertretungen“ für eine reine Berichterstattung aufkommen. Der hierdurch erhoffte Mehrwert wird sich nicht einstellen; die geschilderten Nachteile würden überwiegen.

Wir regen an, die Frage, auf welche Weise und zu welchem Zeitpunkt die Arbeitnehmervertretungen einzubeziehen sind, im Entwurf offenlassen. Es wäre im Sinne der von der Bundesregierung angestrebten 1:1-Umsetzung, die Formulierung der §§ 289b Abs. 6 und



315b Abs. 5 HGB-E an Artikel 19a der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung anzupassen.

#### **5. Wesentlichkeit im Nachhaltigkeitsbericht – Disclosure Overload entschlossener entgegenwirken**

§ 289c Abs. 1 HGB-E regelt den Inhalt des Nachhaltigkeitsberichts. Dazu wird in Absatz 2 konkretisiert: „Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Angaben müssen Folgendes enthalten [...]“. Artikel 29a Abs. 2 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung lautet dagegen: „Die in Absatz 1 genannten Informationen umfassen Folgendes [...]“.

Die vorgeschlagene Formulierung des Referentenentwurfs ist damit strenger als durch die CSRD geboten. Durch die Verwendung des Wortes „müssen“ im HGB-E besteht die Gefahr, dass der Grundsatz der Wesentlichkeit ausgehebelt werden könnte. Die Angabe unwesentlicher Sachverhalte im Lagebericht ist nicht zielführend und untergräbt dessen Informationsgehalt, was die breit kritisierte Problematik des Disclosure Overload zusätzlich verschärfen würde. Wir regen nachdrücklich an, die Formulierung des § 289c Abs. 1 HGB-E an Artikel 29a Abs. 2 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung, wie oben beschrieben, anzupassen.

#### **6. Charakter der Verweismöglichkeiten klarer zum Ausdruck bringen**

Ausweislich der Entwurfsbegründung eröffnet § 289c Abs. 5 HGB-E die Möglichkeit, im Nachhaltigkeitsbericht auf andere in den Lagebericht aufgenommene Angaben oder im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge zu verweisen. Diese begrüßen wir ausdrücklich.

Leider birgt die vorgeschlagene Formulierung „soweit es für das Verständnis erforderlich ist, haben ...“ nun das Risiko, dass in der Rechtsanwendung anstelle einer Möglichkeit von einer gesetzlichen Verpflichtung zur Verweisung ausgegangen wird. Um den legislativen Willen sprachlich klarer abzubilden, wäre ein Wortlaut analog der CSRD vorzuziehen, beispielsweise: „Gegebenenfalls umfassen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben auch Verweise auf andere gemäß § 289 HGB in den Lagebericht aufgenommene Angaben, auf im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge sowie auf jeweils zusätzliche Erläuterungen dazu.“

Es wäre nicht nachvollziehbar, weshalb eine Verweismöglichkeit nur für Nachhaltigkeitsangaben bestehen soll und der deutsche Gesetzgeber von einer generellen Möglichkeit absieht, im Lagebericht auf Angaben die bereits im Jahresabschluss und/oder im Konzernabschluss gemacht worden sind, verweisen zu können. Die im Entwurf vorgeschlagene Wortlaut birgt die Gefahr, zu einer doppelten und damit redundanten Berichterstattung im Jahresfinanzbericht zu führen. So sind Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage regelmäßig bereits im Abschluss vorhanden. Es ist nicht ersichtlich, welchen Informationsnutzen die doppelte Angabe derartiger Informationen bringen sollte. Die Berichterstattung identischer Themen an unterschiedlichen Stellen beeinträchtigt vielmehr die Klarheit und Übersichtlichkeit des Jahresfinanzberichts. Es ist daher praxis- und interessengerecht, die Möglichkeit einzuräumen, auf bereits vorhandene Angaben im Abschluss zu verweisen. Der Gesetzgeber sollte eine entsprechende Regelung aufnehmen, die dies ermöglicht.



## **7. Versicherungen bei Kapitalgesellschaften bzw. Mutterunternehmen, die Inlandsemit- tenten sind („Lageberichtseid“) – Klarheit und Verständlichkeit ins Zentrum rücken**

Der Entwurf enthält mit § 289h Abs. 2 S. 2 HGB-E (und auch in § 315f Abs. 2 S. 2 HGB-E) die Maßgabe, dass „nach bestem Wissen auch zu versichern [ist], dass der Nachhaltigkeitsbericht wie folgt aufgestellt wurde:

1. nach Maßgabe der nach den Artikeln 29b und 29c der Richtlinie 2013/34/EU angenommenen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung in ihrer jeweils geltenden Fassung und
2. nach Maßgabe der Artikel 2 bis 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist (ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9) in ihrer jeweils geltenden Fassung.“

Unter diesen engmaschigen Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung würde deren Lesbarkeit erheblich leiden. Die Aussagen des (Konzern-)Lageberichtseids sollten vielmehr für die Adressaten klar und verständlich sein. Auch sollten sie in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen. Die vorgeschlagene Formulierung hingegen halten wir für nicht geeignet, einerseits aufgrund der technisch klingenden Verweise auf die einschlägigen anzuwendenden Bestimmungen und andererseits aufgrund der Überbetonung des (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichts. Wir schlagen daher eine Formulierung vor, nach der lediglich zu versichern ist, „[...] dass der (Konzern-)Lagebericht einschließlich des Nachhaltigkeitsberichts in Einklang mit den einschlägigen regulatorischen Vorgaben aufgestellt wurde.“

## **8. Angabe zu Tochterunternehmen, die von Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht befreit sind**

Die Regelung des § 315c Abs. 1 Ziffer 4 HGB-E sieht vor, dass ein Mutterunternehmen die konsolidierten Tochterunternehmen, die von der Pflicht zur Erweiterung ihres Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht befreit sind, im Konzernnachhaltigkeitsbericht anzugeben hat. Gemäß § 264 Abs. 3 HGB sind bestimmte konsolidierte Tochterunternehmen bereits heute von der Pflicht zur Aufstellung des gesamten Lageberichts befreit. Diese sind im Konzernanhang des Mutterunternehmens anzugeben. Aus Gründen der Transparenz und Konsistenz sollte der Regelungsentwurf dahingehend geändert werden, dass die Angabe hinsichtlich der von der Nachhaltigkeitsberichterstattung befreiten Tochterunternehmen ausschließlich in den Konzernanhang des Mutterunternehmens aufzunehmen ist.

## **9. Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts vereinfachen**

Laut § 324e Abs. 2 HGB-E wird die Möglichkeit eingeräumt, dass der Abschlussprüfer auch der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts sein „kann“. In der Praxis wird dies der Regelfall





sein, um von Synergieeffekten bei der Prüfung zu profitieren und eine Verdoppelung der Unabhängigkeitsanforderungen zu vermeiden. Diesem Regelfall sollte im Wortlaut durch die Ergänzung eines Satzes 2 Rechnung getragen werden, nachdem der vom zuständigen Organ für das betreffende Geschäftsjahr gewählte Abschlussprüfer auch als zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts gewählt gilt, sofern das zuständige Organ dazu keinen abweichenden Beschluss fasst. Damit würde die vorgeschlagene Übergangslösung im EGHGB überflüssig werden und den jeweiligen Gesellschaften eine abweichende Entscheidung offenlassen. Zugleich würde damit klargestellt, dass für einen Nachhaltigkeitsprüfer zumindest dann kein Ausschreibungsverfahren nach der Abschlussprüferverordnung durchzuführen ist, wenn es sich zugleich um den Abschlussprüfer handelt.

### **10. Unterzeichnung des Jahresabschlusses beibehalten**

In § 245 S. 1 HGB-E ist vorgesehen, den Wortlaut „zu unterzeichnen“ durch „schriftlich aufzustellen“ zu ersetzen. Gemäß der Begründung zur Änderung des § 245 HGB wird damit klargestellt, „dass bereits der aufgestellte (und nicht erst der festgestellte) Jahresabschluss der Schriftform bedarf“. Diese Aussage entspricht weder der gelebten Praxis noch der herrschenden Literaturmeinung. Der festgestellte Jahresabschluss wird regelmäßig unterschrieben. Wir sehen keinen sachlichen Grund, warum dies geändert werden sollte, und bitten, davon abzusehen.

### II. Angemessene Ausgestaltung des European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

Die einheitlichen und verbindlichen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung, nach denen die Unternehmen viel detaillierter als bisher über ihre Nachhaltigkeitsziele und -aktivitäten, ihre diesbezügliche Politik und Strategie zu berichten haben, betreffen unter den Gesetzesadressaten in Deutschland zu 90 Prozent Familienunternehmen. Die mit den europäischen Nachhaltigkeitsberichtsstandards verbundene zusätzliche Komplexität schafft eine neue und vielschichtige Dimension der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die entsprechenden Bürokratielasten binden erhebliche Kapazitäten, die gerade bei mittelständischen Unternehmen nicht mehr zur Verfügung. Ressourcen für Innovation und Forschung gehen hier verloren, was dem Anliegen einer nachhaltigen Wirtschaft mehr schadet als nützt. Hinzu kommt, dass geforderte Informationen zum Teil nicht ohne Weiteres verfügbar sind.

Der massive Umfang sowie die Informationsfülle der Standards stellen Familienunternehmen vor immense Herausforderungen. Praktikabilität und Handhabbarkeit müssen daher noch mehr zur Richtschnur der Anforderungen werden, es braucht weitere erhebliche Kürzungen. Dass die Standards nach der CSRD zwischenzeitlich insgesamt etwas verschlankt wurden, ist ein Schritt in die richtige Richtung, greift aber noch immer zu kurz. Notwendig ist die Konzentration auf wenige, eindeutige Standards.

Unabhängig davon ist aus Sicht der Familienunternehmen die Kompatibilität der ESRS mit den gängigen internationalen Nachhaltigkeitsberichtsregelwerken (z.B. GRI oder UN Global Compact) von zentraler Bedeutung. Eine Abweichung der Regelwerke mit der Folge, dass die Unternehmen schlimmstenfalls zweimal bzw. doppelt berichten müssten, muss in jedem Fall vermieden werden.



Angesichts der weitreichenden Bedeutung der ESRS für die Unternehmenspraxis möchten wir auch diese Stellungnahme zum CSRD-Umsetzungsgesetz nicht ungenutzt lassen und fordern die Bundesregierung dazu auf, in Beratungen zum Abbau von Bürokratie auf EU-Ebene auf eine praxistaugliche Ausgestaltung der Berichtsstandards hinzuwirken.

### C. Fazit

Die Umsetzung der CSRD wird die Wirtschaft auf Dauer mit erheblichem zusätzlichem administrativen Aufwand belasten. Der massive und vielschichtige Mehraufwand wird insbesondere den deutschen Mittelstand, darunter tausende Familienunternehmen, vor extreme Herausforderungen stellen und droht, einige davon zu überlasten. Wir appellieren an die Bundesregierung, in der Umsetzung des EU-Rechtsakts alle Möglichkeiten zu nutzen, die deutsche Wirtschaft vor überschießenden Vorgaben zu bewahren. Die vielfach seitens der Bundesregierung angekündigte 1:1-Umsetzung europäischer Vorgaben muss hier in die Tat umgesetzt werden. Dazu besteht im vorliegenden Entwurf noch erheblicher Korrekturbedarf. Bitte nehmen Sie unseren und die vielfach eingehenden weiteren Zurufe aus der deutschen Wirtschaft ernst und sehen Sie von übermäßigen Belastungen der Unternehmen ab.

Um ein klares Bild von den tatsächlichen Belastungen der Unternehmenspraxis durch die anstehende Nachhaltigkeitsberichterstattung zu bekommen, raten wir dringend dazu, im Wege von Praxis-Checks betroffene Unternehmen und Branchen gezielt in die weiteren Beratungen zwischen den Ressorts einzubeziehen. Auf diese Weise wird deutlich besser erkennbar, welche Auswirkungen die Regelungsvorschläge tatsächlich im unternehmerischen Alltag haben. Die Stiftung bietet gern an, zu diesem Zweck den Kontakt zu Familienunternehmen in Deutschland herzustellen.

Angesichts der massiven Belastungen, insbesondere durch die kleinteilige und unverhältnismäßig hohe Anzahl der geforderten und dabei oftmals wenig zielführenden Angaben, ist zudem eine zeitnahe Revision der CSRD – direkt nach Amtsantritt der neuen EU-Kommission – erforderlich. Wir fordern die Bundesregierung dringend dazu auf, sich dafür auf europäischer Ebene einzusetzen.

Bernhard Stehfest

Leiter Wirtschaftspolitik  
Stiftung Familienunternehmen und Politik  
Pariser Platz 6a  
10117 Berlin  
[stehfest@familienunternehmen-politik.de](mailto:stehfest@familienunternehmen-politik.de)

Moritz Hundhausen

Leiter Europäische Politik  
Stiftung Familienunternehmen und Politik  
Rue Marie de Bourgogne 58  
1000 Brüssel  
[hundhausen@familienunternehmen-politik.de](mailto:hundhausen@familienunternehmen-politik.de)

Die Stiftung Familienunternehmen und Politik ist im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag unter Registernummer R000083 registriert.